

Die
hessischen Ritterburgen
und
ihre Besitzer,
von
G. LANDAU.

3^r Band,

Mit 3 lithographirten Ansichten und 4 Geschlechtstafeln.



CASSEL,
Verlag von J. B. Bohné.

1836.

Lith. in G. Preusse in Cassel.

Landau, G. (1836): Ritterburg Wolkersdorf: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer 3. – S. 29-37; Cassel (Bohné).

III.

Wolkersdorf.

Ach! nicht des Wetters zerstörende Flammen,
Auch nicht der Jahre zernagende Macht;
Menschliche Hände mich brachen zusammen,
Menschen auf Geld und Gewinn nur bedacht.

3.

Wolkersdorf.

Da, wo gegen Norden der Burgwald endet und sich in offene und angebaute Thäler verflacht, liegt etwa 2 Stunden südlich von Frankenberg, in dem Thale der Rempse, das Schloß Wolkersdorf in seinen spärlichen Resten, nebst einem dabei befindlichen gleichnamigen Staatsgute.

Wolkersdorf findet sich zuerst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zwar in dem Besitz der Familie v. Gasterfeld, welche um diese Zeit den Namen v. Helfenberg annahm. Anfänglich war Wolkersdorf, wie schon sein Name zeigt, ein Dorf, in diesem begründete jene Familie eine Burg. Die Zeit, in welcher dieses geschehen, lässt sich zwar nicht angeben, doch mag es erst nach einer Theilung dieser Familie, durch welche sich dieselbe in zwei Stämme schied, Statt gefunden haben. Der eine dieser Stämme verlegte hierauf seinen Sitz nach Wolkersdorf. Wenigstens war die Burg im Anfange des 14. Jahrhunderts bereits vorhanden. Im Jahre 1310 machte nämlich Echard V. v. Helfenberg dieselbe — soweit

sich ihre Gräben und Mauern erstreckten — dem Landgrafen Otto von Hessen lehnbar. Dessen ungeachtet verkaufte er sie später dem Erzstifte Mainz. Daß der Landgraf der mainzischen Besitzergreifung sich widerseckte, lag in der Natur der Sache. Es kam zum Streite, dessen Entscheidung einem Austrägalgerichte unterworfen wurde. Dieses entschied 1324: daß der Landgraf das Schloß zu dem Gerichte ziehen möge, in dem es gelegen, und daß der Erzbischof die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche darthun sollte.¹⁾ Der Landgraf wurde also im Besitze geschützt, und das Erzstift hob seine Ansprüche auf günstigere Seiten auf; denn ob es jenen Beweis zu erbringen versucht, läßt sich nicht sagen. Mit Eckhard v. Helfenberg mag sich der Landgraf wegen Verlehung seiner Lehnspflichten vertragen haben, denn Eckhard blieb im Besitze. Nach seinem um's Jahr 1326 eingetretenen Tode folgten ihm seine Söhne Rudolph und Johann. Diese verkauften im Jahre 1328 die Hälfte von Wolkersdorf an Friedrich v. Bicken, Pfarrer zu Kesterburg (Christenberg) und Probst vom St. Morizstift zu Münster. Sie errichteten zugleich einen Burgfrieden, dessen zufolge keiner seine Freunde ohne des andern Wissen zu Wolkersdorf aufnehmen, und etwaige Zwietracht durch zwei Geforene geschlichtet werden sollte. Der Landgraf Heinrich II. ertheilte zu diesen Verträgen seine Genehmigung, belehnte den v. Bicken mit dem erkaufsten Theile von Wolkersdorf, so weit die Gräben der Burg sich ausdehnten, und versicherte seinen lehnsherrlichen Schutz.²⁾ Nachdem Friedrich gestorben, beerbten ihn

seine Geschwister Eudhard und Gerlach, welcher leichtere Domherr zu Münster war, sowie sein Neffe Friedrich v. Bicken. Diese kamen 1340 überein, ihren Theil an Wolkersdorf im gemeinschaftlichen und zwar gemeinschaftlichen Besitz zu behalten. Durch den Tod der ersten kam Friedrich später zum alleinigen Besitzer.

Die hessenbergsche Hälfte an Wolkersdorf ging auf Rudolph's Söhne, Echard VI. und Johann IX., über. In Folge einer Fehde mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain mussten sie denselben 1360 die Eröffnung an ihrem Schlosse gegen jeden, nur Hessen und ihre Cons erben ausgenommen, verschreiben.

Im Jahre 1376 versetzte Friedrich v. Bicken seine Hälfte seinem Sohn Johann v. Hohenfels für den versprochenen Brautschatz von 600 Schillingen Turnosse und behielt auf den Fall, daß er ohne Leibeserben sterben würde, dem Landgrafen das Einlösungtrecht vor. Friedrich löste sie jedoch selbst ein. Nachdem er 1381 mit den v. Hessenberg den alten Burgfrieden erneuert hatte, versetzte er die Burg 1387 von neuem an Eifried v. Biedensfeld. In demselben Jahre verglichen sich auch die Brüder Johann und Echard v. Hessenberg um ihren Anteil an Wolkersdorf dahin, daß die Brücke und Pforte, welche Johann von seinem Gelde erbaut, von beiden, der Thurm aber von Echard allein benutzt werden solle.

Im Jahre 1389 verkaufte Friedrich v. Bicken sein Haus und seine Remnade zu Wolkersdorf mit allen Zubehörungen an Landgraf Hermann. Zu den lehtern

werden gerechnet: die Länderei zu 3 Pfügten Et Pflug wurde zu 40 Morgen Land und 1 Morgen Land zu 1 Malt Korn oder 6 Messen Hörer Aussaat angeschlagen), 20 Wagen Heu, der Teich hinter dem Schlosse, der halbe Zehntre vor Woltersdorf (der 1386 durch Friedrich's Oheim von den v. Linne erlaucht worden war); einige Gehölze und verschiedene Gefälle. Die Kaufsumme wurde auf 850 fl. bestimmt, und der Vertrag am 9. März abgeschlossen.

Mainz; Bräunschweig und Thüringen hatten bereits 1385 und 1387 Hessen mit ihren Scharen feindlich überzogen; im Herbst 1389 erhoben sie zum dritten Male das Schwert. In diesem Kriege wurde Woltersdorf durch die mainzischen Truppen erobert, und fünf Jahre blieb es in den Händen des Erzbistums, daß seine alten Ansprüche wieder hervorgeholt zu haben scheint, um die Rechtmäßigkeit des Besitzes darzuthun. Während dieser Zeit geschah es häufig, daß Bürger von Frankenberg gefangen wurden; gewöhnlich wurden sie dann durch Hin- und Hersführen im Burgwalde irre gemacht und endlich im Dunkel der Nacht nach Woltersdorf geschleppt; hier schätzte man sie, d. h. man setzte für sie eine bestimmte Summe als Lösegeld fest, zu deren Zahlung sie sich eidesstilich verbindlich machen mußten; eine Urfehde, welche die Geprillten zugleich geloben mußten, schützte vor deren Rache. Bei Nacht führte man sie wieder in den Wald, und mahnte sie später, das Geld nach Rosenthal, Battenberg, Melnau oder Hohfeld zu liefern. Solcher Erwerbsmittel bediente sich eine Zeit, die unsere

Romantiker auf jede Weise poetisch auszuschmücken bewährt sind.

Erst im Jahre 1394 stellte Mainz, in Folge einer bereits vor einigen Jahren getroffenen Gühne, Woltersdorf wieder an Hessen zurück. Landgraf Heinrich musste jedoch vorher die Bestiedigung etwiger Ansprüche Johanna's v. Hatzfeld übernehmen, dem wahrscheinlich Woltersdorf während des mainzischen Besitzes anvertraut gewesen, und die Brüder Eisele und Wolprecht v. Biedensfeld, denen der Landgraf sie ihnen von dem v. Biesen ver schriebene Pfandschaft bestätigt hatte, mussten auf den Ertrag des Knes bei der Eroberung durch die Mainzer zugestiegen Schadens verzichten.

Während dessen war die woltersdorffische Linie der v. Helfenberg in ihrem Mannsstamme erloschen, und deren Hälfte an Woltersdorf dadurch an die Linie zu Wolfshagen gelangt. Nachdem auch diese sich am's Jahr 1414 mit Rudolph V. schloß, und ihre Lehen heimfanden, kam Woltersdorf in den alleinigen Besitz der Landgrafen. Doch hatten diese nochmals mainzische Ansprüche zu befriedigen. Woltersdorf wurde nun eine Reihe von Jahren hindurch in einzelnen Theilen, meistens zur Hälfte, an verschiedene Edelleute in Pfand gegeben. Bereits 1408 erhielten die Brüder Schaid und Volpert v. Ders einen Theil für 400 fl. in Pfandbesitz; den andern Theil erholt 1418 Johann. Jürgen v. Mühlem für eine gleiche Gültigkeit ging 1431 auf Johann Hauck und seinen Sohn Heinrich über; welcher dafür 200 fl. zahlte. Nachdem

die v. Ders 43 und die Haud 20 Jahre Woltersdorf im Besize gehabt, löste dasselbe 1451 Johann v. Diekghausen für 500 fl. an sich, nach dessen Tode es 1479 auf seinen Tochtermann Johann v. Rosdorf kam. Landgraf Heinrich III. löste es endlich von diesem wieder ein, riss die Burg nieder und baute sie neu; blos vom Thurme blieb der alte untere Theil stehen und wurde nur ausgebessert. *)

Woltersdorf wurde nun ein landgräfliches Jagdschloß und häufig von den hessischen Fürsten besucht, denen der nahe Burgwald ein weites, reichbesetztes Feld für ihre Weidlust darbot. Im Jahre 1618 ließ Landgraf Moritz das Jägerhaus ausbessern, einen alten in der Mitte des Hoses stehenden Bau niederbrechen, einige Scheuern verrücken und das Schloß sehr verschönern. In dieser Zeit bestand dasselbe, nach der bei Dillich befindlichen Ansicht, aus 2 Hauptgebäuden und dem Thurme; das größere hatte neben den gewöhnlichen Erkerthürmchen, auch ein Glockenthürmchen, und der nicht hohe Thurm ein spiges Regeldach mit 4 Ecktürmchen. Im Jahre 1646 fiel zwischen den Niederhessen und den Hessen-Darmstädtern bei Woltersdorf ein Treffen vor, in dessen Folge das Schloß, welches die letztern besetzt hatten, von den ersten erobert wurde. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war das Schloß im wohnselichen Zustande, als 1811 die westphälische Regierung dasselbe niederbrechen und die Steine verkaufen ließ. So sieht man denn jetzt nur noch einen wüsten Trümmerhaufen, ans dem sich kaum die Grunde

formen des Schlosses erkennen lassen; nur hier und da hebt sich noch eine Mauerbrocke empor. Es bildete ein ziemlich regelmässiges, gleichseitiges Viereck, und wurde von einem breiten Wassergraben umgeben, über welchen südlich eine Brücke zum Thore führte. Ostlich von dieser Trümmerstätte liegt das Staatsgut Woltersdorf, mit einer Försterwohnung, und westlich dehnt sich ein grosser Teich aus.

Das ehemalige Amt Woltersdorf, welches, wie es scheint, erst von Heinrich III. gebildet wurde, bestand aus den Gerichten Röddenau, Geismar und Viermünden.

A n m e r k u n g e n.

1) Wend II. Uktb. 292. — 2) Das. S. 313. — Kuchenbecker Anal. Hass. Col. V. 211. — 4) Das. 232.

Die übrigen Nachrichten sind aus dem H.- u. St.-Archive zu Rassel und dem hess. Sammt-Archive zu Ziegenhain.
